

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52241](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52241)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
S t a d t u n d L a n d.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 11. November.

1848.

N^o. 91.

⇒ Ein Votum

über die von der Reichsgewalt bestimmte provisorische Vermehrung der Streitkräfte.

Die provisorische Centralgewalt hat schon vor mehr denn zwei Monaten ein Rundschreiben ergehen lassen, um nach Ermächtigung der National-Versammlung die Truppen der einzelnen Staaten auf den Bestand von 2 Prozent zu bringen. Hr. Peucker hat aufgefodert, für Einübung der Mannschaft und Herbeischaffung der Waffen und Monturen Anstalt zu treffen. Zwar überläßt die Reichs-Regierung den Landesregierungen die Wahl der Mittel, um das Ziel der Verstärkung der Landmacht in kürzester Frist und mit den möglichst geringen Kosten zu erreichen. Allein es geschieht dies mit Rücksicht auf die dermaligen innern Organisationen der einzelnen Bundesstaaten, also in der Voraussetzung, daß diese sich möglichst nahe an das Bestehende werden anlehnen wollen. Unter solchen Umständen aber etwas ganz Neues, z. B. ein Cavallerie-Regiment zu schaffen, also von dem Bestehenden abzuweichen, kann nicht empfohlen werden.

Die Erhöhung der Streitkräfte geschieht im Hinblick auf die jetzigen Zeitumstände. Man will bald eine stärkere Truppenzahl auf den Weinen haben. Das ist nur zu erreichen, wenn man sich an die bestehenden Formationen eng anschließt, dieselben nur gleichsam erweitert. Man würde also den Zweck verfehlen, wenn man ein Cavallerie-Regiment er-

richtete; da bekanntlich das Exercitium der Cavallerie viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als das der Infanterie. Ein solches Regiment aus dem Nichts zu schaffen, würde man in 10 Monaten nicht zu Stande bringen. Kann es aber verziehen werden, auf eine solche Entfernung hin den Anfang einer Pflicht zu verschieben, die in 8 Wochen gefordert ist? Nach Verlauf so langer Zeit ist entweder die Kriftis vorüber, in der wir uns dem Aus- und Inlande gegenüber jetzt befinden, also das Bedürfnis der Vermehrung nicht mehr vorhanden, oder das rollende Rad der Revolution hat bereits die Staatenbildungen verschlungen, die wir verteidigen wollen, und es heißt dann abermals: Zu spät! — vielleicht um einer Liebhaberei willen.

Jedenfalls steht aber ein neues Wehrsystem für Deutschland in Aussicht. Der Reichskriegsminister weist darauf ausdrücklich hin, und der vorgelegte Entwurf des Wehrausschusses der Nationalversammlung giebt so wesentlich abweichende Grundzüge der künftigen Wehrverfassung an, daß man alle Ursache hat, schon jetzt auf eine solche Formation der Wehrkräfte Bedacht zu nehmen, welche es leicht macht, demnächst sich dem Landwehrsysteme anzuschließen. Das eben mit Mühe und großen Kosten in Oldenburg Neugeschaffene könnte denn aber leicht wieder aufgelöst oder anders geordnet werden müssen.

Wir würden aber auch aller der Erleichterungen entbehren, welche der Kriegsminister des Reichs den



Einzelstaaten gern gewährt. Er will gern nachsehen, daß die Mannschaften, nachdem sie das erforderliche Maas von Ausbildung erlangt haben, beurlaubt oder in das Reserve-Verhältniß entlassen werden. Wenn also kein augenblickliches Ereigniß die Mitwirkung Oldenburgs fordert, so werden die fünf entlassenen Jahressklassen als präsent mit gezählt. Ein vom jetzigen Landtage rasch zu votirendes provisorisches Recrutirungsgesetz würde die Einberufung einer entsprechenden Anzahl Recruten möglich machen, um die oldenburgische Infanterie und Artillerie auf das bundesverfassungsmäßige Maas von 2 Procent der Bevölkerung zu bringen, wenn alle Exemptionen Gesunder ausgeschlossen würden.

Es bliebe denn nur zu bestimmen, wie das $\frac{1}{7}$ (resp. $\frac{1}{10}$) der Mannschaft gestellt werden solle, daß maticularmäßig in Cavallerie gestellt werden muß. Wegen der Staaten, die bisher keine Cavallerie hielten, hat das Reichskriegsministerium besondere Bestimmungen vorbehalten. Hierin sehe ich die Hand habe für die Leistung für die deutsche Flotte.

Ich sehe den Fall, Oldenburg sollte 600 Mann Cavallerie halten, so würde ich der Meinung sein: daß es ein passendes Aequivalent gäbe, wenn es für die Kosten der ersten Anschaffung von Pferden und Zeug ein Kriegsschiff baute. Für 80,000 Rthlr. Cour. ließe sich wohl schon ein Schiff herstellen. Für die Mannschaft würden etwa 600 Matrosen zu offeriren sein, womit nicht nur die ererbte Corvette, sondern auch die andern deutschen Schiffe zu bemannen wären, sobald sie in See gehen sollten. Man würde nur 600 Jungen, Matrosen und Untersteuerleute der Handels-Marine einstweilen entrolliren und verpflichten, wofür diese einen niedrigen Sold erhielten und auf Erfordern in kürzestmöglicher Frist sich zu stellen hätten. In Kriegsfällen könnte man dann freilich in die Lage kommen, wenn unsere Leute zum Theil in Amerika u. d. wären, fremde Matrosen gegen schweres Handgeld annehmen zu müssen. Indessen würde muthmaßlich eine nicht geringe Zahl auch im Lande unter der seefahrenden Bevölkerung zu haben sein und nicht sofort der ganze Bedarf verlangt werden, zumal so lange der Schiffbau nicht weiter vorgeückt wäre. Man käme aber mit dieser Auskunft wohl über das Provisorium hinaus und müßte man endlich doch zur Cavallerie schreiten, so geschähe es

doch erst in einer Zeit, wo die Bildung des deutschen Heeres definitiv festgestellt wäre.

Das sind Gedanken eines Nicht-Sachverständigen, aber ich glaube, daß sie deshalb nicht ganz verächtlich sind, weil auch die Hansestädte sich damit tragen, die die Sachen doch besser verstehen.

Jedenfalls müßte aber Oldenburg, um ihnen Eingang zu verschaffen, zugleich sagen können, daß es mit der Vermehrung seiner übrigen Streitkräfte in vollem Gange sei. Sonst wird man es für ein Ausweichen halten und mehr nicht. In der Vermehrung der Infanterie und Artillerie liegt aber auch noch ein anderer Vortheil. In einem tüchtigen Officier- und Unterofficier-Corps liegt in jetzigen Zeitläuften eine große Garantie für die öffentliche Ordnung. Der Krieg in Schleswig hat den strebenden jungen Männern nichts gebracht, als einige Orden, auf welche heut zu Tage nicht großes Gewicht gelegt wird. Eine Vermehrung giebt Gelegenheit zu Avancement; und wenn dies in gerechter Weise die Tüchtigsten trifft, so verbessert es den Geist des Corps. Dagegen würde die Errichtung eines Cavallerie-Regiments das Hereinziehen nicht-oldenburgischer Officiere bedingen und damit nicht nur eine alte Beschwerde der oldenburgischen Officiere erneuern, sondern auch in weitere Kreise Unmuth verbreiten. Da ein Adjutant des Großherzogs Kriegsminister geworden ist, könnte dieser Unmuth sich aber gegen den Großherzog selbst richten, als dessen abhängiges Werkzeug man den Kriegsminister ansehen wird. — Und das ist aufs Entscheidendste zu vermeiden.

Zur Birkenfelder Verfassungsfrage.

Wenn zur Entscheidung der Lebensfragen des Fürstenthums Birkenfeld, ob dasselbe durch Anschluß an das Herzogthum Oldenburg, oder durch Anschluß an einen größeren Nachbarstaat, oder durch bloße Personalunion mit ersterem verbunden, seiner Kleinheit und natürlichen Schwäche ungeachtet, gar für sich allein zu einer Verfassung gelangen soll, billig die Wünsche und Meinungen der Landesbewohner mit in Betracht gezogen werden müssen, so möchten doch wohl die bisherigen Wege, um diese wahrhaft und ungetrübt zu erfahren, wenig zum Ziele führen. Weder das, was in Volksversammlungen gesprochen

worden ist, noch die Verhandlungen eines Birkenfelder Volksvereins oder eines Obersteiner Demokraten-Vereins, noch die Proteste einer aus Minoritäts-Wahlen hervorgegangenen Wahlmänner-Versammlung und der von dieser gewählten Abgeordneten, noch einzelne Stimmen in Druckschriften oder Zeitungen, können sich dafür ausgeben, daß sie zuverlässig und ungetrübt die wahre Herzensmeinung der Landesbewohner aussprechen. Diese zu erfahren, giebt es nur ein Mittel und es möchte zu wünschen sein, daß die Landesregierung zu dessen Anwendung bald sich entschliefse, damit sie und jedermann endlich einmal aus dem Gewirre des Hin- und Herstreitens darüber ins Reine komme, was eigentlich unser Land wolle. Dieses Mittel bestände unsers Erachtens darin, daß (ähnlich wie im Herzogthum Oldenburg nach §. 97 und 98 der Beamten-Instruction die Kirchspiels- und Amts-Versammlungen vernommen werden) ein Landesauschuß, bestehend aus etwa sechzig durch directe Wahl gewählten Abgeordneten, nach Birkenfeld berufen werde, um vorläufig die Wünsche der Landesbewohner hinsichtlich der künftigen Verfassung des Fürstenthums Birkenfeld auszusprechen. Die Abgeordneten zu einem solchen Landesauschuße müßten aber nicht wieder in so großen Districten gewählt werden, daß fünfzehn Gemeinden, wie in der Bürgermeisterei Birkenfeld; nur einen Wahlbistric bilden, denn dann bleiben die meisten Wähler zu Hause, und die welche kommen, können einen so großen District nicht gehörig übersehen, noch sich mit einander verständigen, wie wir bei der letzten Wahl die Erfahrung gemacht haben. Kommen sie aber alle, so ist es dem Dirigenten einer so großen Versammlung kaum möglich, nach Ordnung und Vorschrift des Wahlgesetzes das Wahlgeschäft exact auszuführen. Sondern die Wahlbistricte müssen möglichst klein gebildet werden, und zwar so, daß immer auf 500. Seelen ein Abgeordneter kommt, sei es nun, daß hiernach eine Gemeinde einen Abgeordneten wähle, oder nach Verhältniß ihrer Seelenzahl mehrere, oder daß mehrere kleine Gemeinden zusammen einen Abgeordneten wählen. Dies wird von der Verfügung, welche den Landesauschuß beruft, gemeineweise näher zu bestimmen sein. Wir glauben, daß in dieser Weise die schwebenden Lebensfragen unsers Fürstenthums in

ein besseres Geleis und zu einer ersprießlichen Entscheidung geführt werden könnten.

Birkenfeld den 5. November 1838.

Amtmann Engel.

Landtagsverhandlungen.

Den 4. November.

Es wurde wiederum eine Mißtrauensadresse aus Hasbergen und andern Gemeinden des Amtes Delmenhorst vorgelegt, worin am Schlusse der Landtag aufgefordert wurde, sich auszulösen um einem andern freisinnigern Landtag Platz zu machen. Auf mehrfachen Wunsch wurde darüber eine Discussion eröffnet. Man war der Meinung, daß zu solchen Adressen nicht gänzlich stillgeschwiegen werden dürfe, wollte sich aber einen weitem Antrag vorbehalten und ging für jetzt zur Tagesordnung über.

Bei dem VI. Punkte des Ausschusses für Gemeindegengenheiten, betr. die Stellung anderer Genossenschaften innerhalb der politischen Gemeinde zu dieser wurde auch der Antrag gestellt, darüber nicht besonders abzustimmen. Nach einiger Discussion über den Inhalt dieses Punktes wurde der Antrag angenommen.

Der Art. 60. des Entwurfs wurde in folgender Fassung angenommen:

Alle Gemeinden in Stadt und Land werden eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Hinsichtlich des unter VII. beantragten Wunsches, betr. die Bildung der politischen Gemeinden, entspann sich eine heftige Debatte über die Gemeinden in Birkenfeld. Hierbei zeigte sich vielfach eine große Unklarheit über die Verfassung der Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld und Lübeck, und über die französische Gemeindeverfassung. Die Versammlung ging auch über diesen Punkt ohne Abstimmung, hinweg zur Tagesordnung über.

Als Artikel für das Staatsgrundgesetz wurde dann angenommen:

Sämmtliche politische Gemeinden eines bestimmten Bezirkes treten zu einer Kreisgemeinde zusammen, deren Verfassung nach denselben Grundsätzen und Grundlagen, wie die Verfassung jener, geordnet wird,

und erklärte sich die Versammlung mit den unter VIII. bis XV. vom Ausschusse ausgesprochenen Wünschen im Allgemeinen einverstanden, wobei das Wichtigste ist, daß Remter und Negierungen wegfallen, in jedem Kreise aber Kreishauptleute oder Amtmänner als Verwaltungsbeamte, welche direct unter dem Ministerium stehen, angestellt werden sollen.

Zum Staatsgrundgesetz wurde ferner der Artikel angenommen:

Sämmtliche Gemeinden sollen die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten haben; sofern jedoch die letzteren Functionen erhalten, die über ihre eigentliche Bestimmung hinausgehen, wird zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.



Dabei wurde unter Nr. XVI. ein Wunsch in Beziehung auf die Ernennung der Bürgermeister ausgesprochen, in Beziehung auf die Ernennung der Kreisamtänner aber abgelehnt.

Der Abg. Ehrentraut kündigte endlich noch heute gelegentlich seinen baldigen Austritt aus der Versammlung an „Familienrücksichten wegen“, wobei er sich dagegen verwahren wollte, als ob er sich durch Adressen dazu hätte bewegen lassen. Wir würden es aufrichtig bedauern, wenn der Abg. Ehrentraut nicht bis zum Schlusse des Landtags, der doch nun näher rückt, bleiben könnte.

Den 6. November.

Namens des Verfassungsausschusses trug der Abg. Dannenberg darauf an, eine Redactionscommission von drei Mitgliedern zu ernennen, damit die zweite Berathung vorbereitet werde. Die Abstimmung darüber und die Wahl der Mitglieder wurde bis morgen ausgesetzt.

Der Berichterstatter über die dem Landtag vorgelegte Petition der Unterofficiere wollte heute seinen Bericht erstatten; es wurde aber dagegen protestirt, weil der Bericht nicht auf die Tagesordnung gesetzt sei und erst vervielfältigt werden müsse.

Zur Tagesordnung, den drei letzten Artikeln des Abschnittes über Gemeinden, übergehend, nahm die Versammlung an: Für die Verhandlungen aller Gemeinden gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit. Zahl, Zeit und Ort der Versammlungen sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter kann die Gemeindeverwaltung bestimmen; Gemeindeversammlungen dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung Statt finden.

Der Art. 63. des Entwurfs wurde unverändert angenommen.

Ueber die Freizügigkeit der Staatsbürger in Beziehung auf die verschiedenen Gemeinden des Landes entspann sich eine bedeutende Discussion. Die Debatte darüber konnte heute nicht zu Ende gebracht werden.

Den 7. November.

Die gestern beantragte Bildung einer Redactions-Commission wurde von der Versammlung genehmigt und fiel die Wahl dazu auf die Abg. Wölkers, Müller und Greverus.

Die Freizügigkeitsfrage bot heute noch immer reichen Stoff der Verhandlungen. Angenommen wurde der Satz:

Zwischen allen Gemeinden besteht für alle Staatsbürger Freizügigkeit. Das Gesetz wird die Bestimmungen festlegen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über specielle Gewerbsberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin gilt die Bestimmung, daß jeder Oldenburgische Staatsbürger nur eine Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit beizubringen habe, daß er während der letzten drei Jahre weder wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten habe. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Die noch übrige kurze Zeit wurde benützt, um die Debatte

über die Verhältnisse der Kirche, Abschn. VI. des Entwurfs, anzufangen.

Den 8. November.

Die ganze Sitzung wurde mit der allgemeinen Debatte über die Stellung der Kirche zum Staat ausgefüllt. Das vom Staat bisher über die katholische Kirche ausgeübte Hoheitsrecht wurde ebenso bekämpft wie das vom Staat über die protestantische geführte Kirchenregiment. Wer könnte auch beiden in der bisherigen Form noch das Wort reden? Eine andere Frage aber ist, ob die alten Bande sofort plötzlich gelöst und getrennt werden können. Die Frankfurter Beschlüsse geben in dieser Beziehung noch keinen sichern Halt für die nächste Zukunft. Am Schluß motivirte noch der Abg. Kloster in einer längeren begeisterten Rede den Antrag, daß die Versammlung sich für die baldige Berufung einer constituirenden Synode der protestantischen Landeskirche verwenden möge.

Den 9. November.

Die gestrige Debatte wurde fortgesetzt. Erst spät kam es zur Abstimmung, die folgende Resultate hatte:

Angenommen wurde

Art. 64. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.

wobei zu Protokoll die Erklärung niedergelegt ward, daß damit nicht das Recht der Behörden, in gewissen Fällen nach der Confession zu fragen, abgeschnitten sein soll.

Angenommen ferner als

Art. 64a. Jeder Staatsbürger ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Art. 64b. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit andern in größere Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern auf keine Weise gehemmt werden, namentlich ist auch das bisher in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherliche Visum und Placet aufgehoben.

Abgelehnt bei namentlicher Abstimmung aber mit 18 gegen 12 die Zufüge:

Die Kirche ist als solche unabhängig von der Staatsgewalt, und es hören die vom Staate bisher über die Kirche ausgeübten besondern Hoheitsrechte, aus welchem Grunde sie auch hergeleitet werden mögen, sämmtlich auf.

Angenommen wurden auch die Anträge, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß der die katholischen Angelegenheiten betr. Vertrag vom 3. Januar 1830 aufgehoben und daß für die protestantische Kirche bald eine constituirende Synode berufen werde.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 15. November.

1848.

N^o. 92.

Landtagsverhandlungen.

Den 10. November.

Wiederum eine Misstrauensadresse vom Volksverein zu Bockhorn, worin vorgeschlagen wird, Volksversammlungen in verschiedenen Gegenden des Landes zu veranlassen, um dadurch die Ansicht der Mehrheit des Volks über die Betosfrage und die indirecten Wahlen zu erforschen.

Ueber die Ausbringung der Kosten zu der bei der gestrigen Verhandlung beantragten Synode der protestantischen Kirche des Herzogthums wurde längere Zeit discutirt, indem die Staatsregierung beantragt hatte, daß die Versammlung ihre Ansicht darüber aussprechen möge; die Kosten würden aus der allgemeinen Staatscasse schwerlich zu bewilligen sein, nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften könnten aber die Gemeinden mit neuen Lasten nicht bebürdet werden, wenn sie dieselbe nicht freiwillig übernahmen, oder durch ein Gesetz; letzteres könne aber vielleicht nicht passend vor dem ersten ordentlichen Landtage erlassen werden.

Nach Beseitigung einer kleinen Differenz über den Schlusstruf machte sich leider eine confessionelle Mißstimmung geltend, die nur zu klar zeigte, wie leicht die in unserm Lande neben einander ruhenden Interessen sich widerstreitend berühren können. Endlich kam es zur Abstimmung und wurde angenommen:

Der Landtag erklärt, daß seiner Ansicht nach die Kosten der Synode auf die protestantischen Ge-

meinden zu vertheilen seien, daß aber die Art der Vertheilung der Staatsregierung zu überlassen sei. ferner der Beschluß:

Der Entwurf eines Gesetzes über Zusammenberufung einer constituirenden Synode wird vom gegenwärtigen Landtag berathen und der Staatsregierung zur Genehmigung und Erlassung empfohlen werden.

Dabei wurde anerkannt, daß die Kirchenverfassung in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld nicht zugleich mit geordnet werden könne und die Synode daher nur für das Herzogthum zusammentreten werde.

Man ging dann weiter in der Berathung des Staatsgrundgesetzes und nahm an als

Art. 65. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Art. 66. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts- (Korporations-) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet und können auch anderen dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwider laufen.

66 a. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens so wie in der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt und gelten zu dessen